

Satzung



Satzung

des GVOB –
GesamtVerband OfenBau e.V.

Stand: 29. 10. 2021

Präambel

Mit dem Ziel der Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Interessengruppen innerhalb der deutschen Ofenbauerwirtschaft, der Förderung von Kompetenz und Qualität, sowie zur Festigung des Gedankenaustausches über fachtechnische Probleme der Ofen- und Luftheizungsbauer zwischen Handwerk, Industrie und Handel, der Fortentwicklung von Lehre und Praxis, sowie zur Stärkung gemeinsamer Maßnahmen zur Marktentwicklung im deutschen Ofenbau, schließen sich Unternehmen und Handwerker aller Sparten im „GesamtVerband OfenBau“ zusammen und geben dem aus dem Zusammenschluss von Mitgliedern der Roter Hahn e.G., der Gütegemeinschaft Kachelofen e.V. und AdK - Arbeitsgemeinschaft der deutschen Kachelofenwirtschaft e.V. erwachsenden Verband die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen GesamtVerband OfenBau e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in 47623 Kevelaer. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu fördern, insbesondere den traditionellen Absatzweg der deutschen Kachelofenwirtschaft zu erhalten und zu erweitern.
- 2) Ziel des Vereins ist es, insbesondere den handwerklich gefertigten Kachelofen und offenen Kamin sowie die Einzelraumfeuerstätte in der Bundesrepublik Deutschland bekannt zu machen, für den Absatz zu werben, Lobbying und Sponsoring zu betreiben, eine ausreichende Qualitätssicherung zu erreichen, das technische Regelwerk praxisorientiert auszugestalten, insoweit bestehende hemmende Vorschriften abzubauen und zukunftsorientierte Weiterbildungsmaßnahmen für das Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk zu fördern.
- 3) Unter Verwendung des Markenzeichens „Roter Hahn“ sollen regionale und überregionale Werbe- und Marketingmaßnahmen zur Förderung des handwerklichen Ofenbaus gebündelt werden.
- 4) In enger Kooperation mit der Gütegemeinschaft Kachelofen e.V. soll die Güte von Feuerstätten nach den jeweils aktuellen technischen Richtlinien und die Verbreitung seines Gütezeichens gefördert werden.
- 5) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 6) Die Aktivitäten des Vereins sind in einer Weise auszurichten und zu gestalten, durch die sichergestellt ist, dass sich die Mitgliedsunternehmen bzw. Arbeitgeber von Mitgliedern, insbesondere wenn diese zueinander im Wettbewerb stehen, dadurch nicht in ihrem Marktverhalten beeinflussen oder über ihr jeweilig beabsichtigtes Verhalten am Markt ins Bild setzen. Informationen über aktuelle Marktdaten wie Preise, Rabatte, Margen, und Absatzmengen sowie Kostenbestandteile, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, Kapazitäten und Auslastungen, geplante Investitionen oder Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung, geplante Produkteinführungen und Informationen zur Organisationsstruktur, sofern letzteres kostenrelevant ist, dürfen nicht ausgetauscht werden.
- 7) Integrität bildet ein Fundament aller Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder; wesentlicher Bestandteil ist die Einhaltung von Gesetzen, der Respekt von ethischen Grundwerten und nachhaltiges Handeln. Diese Leitlinien sind Maßstab für den Verein und seine Mitglieder; sie verpflichten zur Achtung und Wahrung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten sowie zum Schutz der Umwelt und zum Kampf gegen Korruption.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können Ofen- und Luftheizungsbauer-Betriebe werden, die mit diesem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen oder in anderer Weise als Meisterbetriebe anerkannt sind.
- 2) Weitere Mitglieder können anerkannte vollsortierte Fachgroßhandlungen und Genossenschaften sein, die ihre Ware im Wesentlichen an die in die Handwerksrolle eingetragene Ofen- und Luftheizungsbauer-Betriebe liefern.
- 3) Mitglieder können Hersteller von Produkten für die Kachelofenbranche sein, sofern sie an den Fachgroßhandel, Genossenschaften und im Wesentlichen an die Handwerksrolle eingetragene Ofen- und Luftheizungsbauer-Betriebe liefern.
- 4) Darüber hinaus können weitere natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen oder technisch-wissenschaftliche Institutionen die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie sich in besonderer Weise für die deutsche Ofenwirtschaft und das Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk nachgewiesen verdient gemacht haben und sich zu der Zweckbestimmung und Zielsetzung des Vereins bekennen.
- 5) Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Ofenbaus besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, jedoch ohne die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach § 4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 6) Natürliche oder juristische Personen, die nicht dem in Absatz (1) bis (4) genannten Kreis angehören, können durch Beschluss des Vorstandes als fördernde Mitglieder aufgenommen werden; jedoch haben sie nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach § 4. Die Aufnahme und die Mitgliedschaft eines Fördermitgliedes kann an die Entrichtung besonderer Förderbeiträge gebunden sein.
- 7) Die Gütegemeinschaft Kachelofen e.V. und der ZVSHK gelten als geborene Mitglieder und genießen den Status als Fördermitglied im Sinne des vorstehenden Absatzes.
- 8) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Antragsteller ist von der Entscheidung schriftlich zu benachrichtigen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereins (§ 3 Abs.1 bis 4) haben die gleichen Rechte und Pflichten. Aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Sparte können sich nach dieser Satzung Abweichungen ergeben.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse mitzuwirken,
 - die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - an der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung mitzuwirken.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres und spätestens mit 6-Monatsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden muss.
 - b) bei Fortfall der satzungsgemäßen Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Fachbetriebes
 - e) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich: ein solcher ist insbesondere gegeben bei schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung des Vereins, insbesondere seine Zweckbestimmung und Zielsetzung. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene Widerspruch einlegen, der in der Mitgliederversammlung entschieden wird. Hierzu ist der Betroffene vor der Mitgliederversammlung zu hören.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied zum Schluss eines Kalenderjahres ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt davon unberührt.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben bis zu ihrem endgültigen Ausscheiden die fälligen Beiträge zu entrichten. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche und Anteilsrechte am Vereinsvermögen sowie am etwaigen Zweck- und Sondervermögen.

§ 6 Beiträge

Die regelmäßigen finanziellen Aufwendungen des Vereins sind durch Jahresbeiträge der Mitglieder zu decken. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

- 2) Über alle Versammlungen der Organe des Vereins und den von ihnen gefassten Beschlüssen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich, bis spätestens zum 31. 07., findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mehr als 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe sie beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

- 2) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich per Brief oder textförmig mittels E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte (E-Mail-) Anschrift versendet wurde. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind seitens der Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich oder textförmig bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung durch die Geschäftsstelle zu übersenden.

- 3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- a) Satzungsänderungen
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Entgegennahme der Rechnungslegung
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Einrichtung von Sparten
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
- g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines etwaigen Vermögens
- h) die Wahl der Rechnungsprüfer
- i) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung
- j) die Bestimmung von Wahl- und Versammlungsordnungen für die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes

5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein oder mehrere Stimmrecht(e).

Die Stimmrechte richten sich nach der Höhe der Beitragszahlung.

Ein Stimmrecht entspricht dem Mindestbeitrag des Handwerks bei Handwerkern, dem Mindestbeitrag der Industrie bei Industrie und Großhandel.

Der Erwerb von Stimmrechten ist nur in ganzen Vielfachen des Mindestbeitrages möglich.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, sie kann für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppierungen unterschiedlich sein.

Mitglieder können ihre Stimmrecht(e) auf andere Mitglieder übertragen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann maximal die Stimmrechte von fünf anderen stimmberechtigten Mitgliedern auf sich vereinigen.

Die Übertragung der [des] Stimmrechte(s) ist dem Vorsitzenden eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch entsprechende Vollmacht[en] schriftlich oder textförmig anzuzeigen.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmrechte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

Die Vorstandsmitglieder sind bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung nicht stimmberechtigt.

6) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der Stimmrechte [qualifizierte Mehrheit] der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 7) Auf Antrag des Vorstandes können Entscheidungen der Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung durch textförmige oder elektronische Wahlen oder Abstimmung herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Zur Wahrung der Wahlgrundsätze beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Wahl- und Abstimmungsordnung, die alles nähere, insbesondere zum Verfahren und Ablauf bestimmt. In diesen Fällen muss den Mitgliedern für die Stimmabgabe eine Überlegungsfrist von mindestens zwei Wochen eingeräumt werden. Über das Ergebnis der Auszählung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 8) Bei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mehr als 6 Monate mit Beiträgen im Rückstand sind (§ 5 Ziff. 3), ruht das Stimmrecht. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht ferner, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Mitglied, einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein oder seinen Ausschluss betrifft.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand soll sich wie folgt zusammensetzen:
 - a) einem Innungs-Mitglied des Ofenbauer-Handwerks als Vorsitzenden
 - b) wenigstens drei Vertretern des Ofenbauerhandwerks, wobei einer auch Mitglied der Bundesfachgruppe Ofen- und Luftheizungsbau im ZVSHK sein sollte
 - c) zwei Vertreter aus der Industrie
 - d) zwei Vertreter aus dem Handel
 - e) ein Vertreter aus dem Zentralverband Sanitär-Heizung-Klima
 - f) ein Vertreter der Gütegemeinschaft Kachelofen e.V.
 - g) dem Vorsitzenden der Sparte „Roter Hahn“.

Der Vorstand muss sich mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern zusammensetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes nach a) bis d) werden in der Mitgliederversammlung in Einzelwahlen von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Der Vorsitzende der Sparte „Roter Hahn“ wird in getrennter Versammlung der Sparte für die Dauer der der Amtsperiode des Vorstandes gewählt. Die Vertreter nach e) bis f) werden von der jeweiligen Organisation für die gesamte Amtsperiode des Vorstandes benannt.

- 2) Stellen sich aus einer Interessengruppe (Handel, Handwerk, Industrie) weniger Personen zur Wahl, als nach Abs. 1 gewählt werden können, bleiben die entsprechenden Vorstandspositionen unbesetzt.

- 3) Soweit Mitglieder des Vorstandes nicht benannt oder entsandt werden, sind die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmrechte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Auf Antrag kann geheime Wahl beschlossen werden. Mitglieder des Vorstandes können mehrfach wiedergewählt werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der seine Wahl erfolgt und endet in der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung, die im 4. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende scheidern aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen einer für das Ressort Finanzen verantwortlich ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung vorgesehen ist; sie darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- 6) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so muss eine Nachwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit erfolgen - sofern ein Bewerber sich zur Wahl stellt. Der Vorstand kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied als kommissarisches Mitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wählen.
- 7) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter (§ 9 (4) dieser Satzung) sind Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

- 8) Der Vorstand ist für alle Fragen des Vereins verantwortlich, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung von anderen Organen zu regeln sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere
- a) die Durchführung der Mitgliederversammlung des Vereins
 - b) die Entscheidung über die finanziellen Aufwendungen des Vereins, sowie deren Kontrolle im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes
 - c) die Entscheidung über und Beteiligung an Lobbying- und Sponsoring-Maßnahmen
 - d) die Bestellung und die Aufsicht über die Geschäftsführung
 - e) die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Einrichtung von Arbeitskreisen, Ad-hoc-Arbeitsgruppen und die Benennung ihrer Mitglieder
 - h) die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 10) Die Vorsitzenden der Ausschüsse stehen dem Vorstand beratend zur Seite.
- 11) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Geschäftsführer einzustellen und ihm Aufgaben der laufenden Verwaltung nach Maßgabe gesonderter vertraglicher Vereinbarung zu übertragen.
- 12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Verbandsarbeit: Arbeitskreise, Ausschüsse und Sparten

- 1) Der Verband strukturiert seine Arbeit in Arbeitskreisen, Ausschüssen, Ad-hoc-Arbeitsgruppen und Sparten, die den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und eigenständig Aufgaben erledigen können.

- 2) Mit dem Ziel der Erhaltung und Etablierung eines Markenzeichens für den handwerklichen Ofenbau wird die Sparte „Roter Hahn“ eingerichtet. Die Sparte entscheidet über Gewährung und Entzug von Markenrechten auch gegenüber Dritten. Für die Förderung der Qualität im handwerklichen Ofenbau wird eine Sparte „Güte“ eingerichtet. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Sparten bestimmen und diesen eine Geschäftsordnung geben.
- 3) Mitglieder des Vereins, die als handwerkliche Ofenbauer tätig sind, können freiwillig der Sparte „Roter Hahn“ beitreten. Andere Mitglieder des Vereins können als Förderer dieser Marke des handwerklichen Ofenbaus der Sparte beitreten. Mit seinem Beitritt ist das Mitglied verpflichtet, Sonderbeiträge und Umlagen zu entrichten. Die Höhe der Sonderbeiträge und Umlagen und weitere Ordnungen der Sparte werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Sparte durch den Vorstand des Vereins beschlossen.
- 4) Mitglieder des Vereins, die als handwerkliche Ofenbauer tätig sind und beabsichtigen, die Qualität ihrer Arbeit in besonderer Weise zu sichern und durch Überprüfung kennzeichnen zu lassen, können der Sparte „Güte“ beitreten. Andere Mitglieder des Vereins können als Förderer der Sparte beitreten. Mit seinem Beitritt ist das Mitglied verpflichtet, Sonderbeiträge und Umlagen zu entrichten. Die Höhe der Sonderbeiträge und Umlagen und weitere Ordnungen der Sparte werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Sparte durch den Vorstand des Vereins beschlossen. Der Vorsitz der Sparte wird von dem Mitglied des Vorstandes wahrgenommen, das von der Gütegemeinschaft Kachelofen e.V. benannt wurde.
- 5) Mit dem Ziel der Förderung einer homogenen Meinungsbildung im Verband werden Arbeitskreise sowie bei Bedarf zu aktuellen wichtigen Themen Ad-hoc-Arbeitsgruppen eingerichtet. Grundsätzlich sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitskreise und Ad-hoc-Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- 6) Zur Behandlung spezieller Aufgabenstellungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Einsetzung von Ausschüssen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder bestimmt.
- 7) Der Vorstand kann nähere Regelungen zur Arbeit in den Sparten, Arbeitskreisen, Ad-hoc-Arbeitsgruppen und Ausschüsse beschließen. Im Haushaltsplan des Verbandes sollen für die Arbeit der Ausschüsse und Sparten gesonderte Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

- 8) Soweit nichts anderes bestimmt, wählen Sparten, Ausschüsse, Arbeitskreise und Ad-hoc-Arbeitsgruppen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Gremiums und gibt dem Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeit. Er kann nach Bedarf Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Einladungen zu ihren Sitzungen erfolgen schriftlich oder textförmig durch den jeweiligen Vorsitzenden oder, falls vorhanden, durch den Geschäftsführer des Gesamtverbandes. Der Vorsitzende des Gesamtverbandes ist zu den Sitzungen einzuladen und kann auf eigenen Wunsch an ihnen teilnehmen.
- 9) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Sparten, Arbeitskreise und Ad-hoc-Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, soweit zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10) Die Vorsitzenden geben in der Mitgliederversammlung einen Jahrestätigkeitsbericht über die Arbeit ihres Gremiums.

§ 11 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben gemäß Prüfauftrag zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfauftrag erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Kostenerstattung

- 1) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes, Ausschussmitglieder, die Vorsitzenden von Sparten, Ausschüssen, Arbeitskreisen und Ad-hoc-Arbeitsgruppen, sowie Rechnungsprüfer und zur Verhandlung von Spezialfragen hinzugezogene Personen aus dem Mitgliederkreis, nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten anfallenden notwendigen Reisekosten werden auf Antrag erstattet. Grundlage für die Erstattung ist die jeweilige gesetzliche Regelung über den steuerfreien Ersatz von Reisekosten durch den Arbeitgeber.

- 2) Der Vorstand richtet zur Unterstützung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins eine Geschäftsstelle ein. Diese kann bei einem Mitglied des Vorstandes errichtet werden. Die Kosten der Geschäftsstelle werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung in angemessener Höhe vergütet. Über die vertragliche Grundlage und die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Mehrheit unter Ausschluss des Betroffenen.

§ 13 Datenverarbeitung und Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder ehemaliger Mitglieder und von Personen, die im Zusammenhang mit seinem Tätigkeitszweck Kontakte mit ihm unterhalten, auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen einer Datenschutzordnung, die weiteres bestimmt und die Betroffenen über ihre Rechte informiert. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand zu beschließen und den Betroffenen in geeigneter Weise, insbesondere durch die Möglichkeit zum Abruf im Internet, bekannt zu machen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine außerordentliche, nur für diesen Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung des Zwecks zu laden sind. Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit auf der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird.
- 3) Über die Verwendung eines etwa vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kleve.